

Benutzungsordnung Schulgelände Schulzentrum Steinlach-Wiesaz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinlach-Wiesaz am 11.03.2020 folgende Benutzungsordnung für das Schulgelände des Schulzentrums Steinlach-Wiesaz beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulgelände im Schulzentrum Steinlach-Wiesaz regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und des Gemeindeverwaltungsverbands gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schulgelände des Schulzentrums liegt im Bereich des Karl-von-Frisch-Gymnasium, der Merian-Gemeinschaftsschule und der Sporthalle im Schulzentrum Steinlach-Wiesaz und ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.



- (2) Auf den Rad- und Fußwegen sowie den Parkplätzen, welche an das Schulgelände angrenzen gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung entsprechend. Die Nutzung der öffentlichen Wege bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs

kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung des Schulgeländes ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebs beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Gemeinde beauftragt sind,
 - c) Personen, die die Sporthalle im Schulzentrum Steinlach-Wiesaz nutzen
 - d) Personen, die Veranstaltungen in den Schulen, der Sporthalle oder auf dem Schulgelände besuchen.

- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulgelände für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5

Benutzung

- (1) Das Schulgelände einschließlich seiner Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

- (2) Bei der Benutzung des Schulgeländes sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulgelände untersagt:
 - a) mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren (es sei denn zum Be- und Entladen für schulische Zwecke oder genehmigte Veranstaltungen);
 - e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - f) Hunde freilaufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g) das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - h) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - i) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben.
 - j) das Besteigen von Gebäuden und Bauwerken auf dem gesamten Schulgebäude ist untersagt.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Sowie nicht schulische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist das Schulgelände ganzjährig zur Benutzung freigegeben.
- (2) Das Schulgelände ist während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 22.30 Uhr, außerhalb des Schulbetriebs von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr freigegeben. Außerhalb dieser Zeiten darf das Schulgelände nicht benutzt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen der Gemeindeverwaltungsverband erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den vom Gemeindeverwaltungsverband genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, das Schulgelände während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten des Gemeindeverwaltungsverbands Steinlach-Wiesaz und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gomaringen, den 11.03.2020

Egon Betz
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.